



Brüssel, den 3. Juni 2022
(OR. fr)

9594/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0163(NLE)**

TRANS 330

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 9130/22

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 14. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr hinsichtlich der Änderungen der einheitlichen technischen Vorschriften zu Telematikanwendungen für den Güterverkehr und der Änderung von Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF über Abweichungen sowie im schriftlichen Verfahren des Revisionsausschusses der OTIF hinsichtlich der Änderung der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF zu vertreten ist

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. März 2022 den eingangs genannten Vorschlag unterbreitet. Er betrifft das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) im Rahmen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), deren Aufgabe es ist, gemeinsame Regeln für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gütern zwischen ihren Mitgliedstaaten festzulegen. Die Union ist dem COTIF im Jahr 2011 gemäß dem Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 beigetreten.

2. Der Vorschlag betrifft die Arbeit des Fachausschusses für technische Fragen. Dieser Ausschuss hat auf seiner 13. Tagung im Juni 2021 vereinbart, die Artikel 3a und 15 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (Anhang G des COTIF, im Folgenden „ATMF“), zu ändern, um die Entwicklung des Unionsrechts im Bereich der Zertifizierung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen zu berücksichtigen, und die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen entsprechend zu ändern¹. Er forderte daher den Revisionsausschuss auf, diese Änderungen vorzunehmen; die Abstimmung wird im Anschluss an die 14. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.
3. Der Fachausschuss für technische Fragen wird ersucht, auf seiner 14. Tagung im Interesse einer Angleichung an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen eine Änderung der einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) zu Telematikanwendungen für den Güterverkehr (TAF) sowie unter anderem im Interesse einer Vereinfachung und Präzisierung eine vollständige Überarbeitung von Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF über Abweichungen zu billigen.
4. Die 14. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen wird am 14. und 15. Juni 2022 in Bern stattfinden.
5. Die Kommission hat den Beschlussentwurf der Gruppe „Landverkehr“ am 23. Juni 2022 vorgelegt. Die Vertreterin der Kommission erläuterte, dass die für den Revisionsausschuss ausgearbeiteten Texte bei der Kommission parallel zur Annahme des Beschlussentwurfs überarbeitet worden seien, um der Stellungnahme eines anderen OTIF-Ausschusses Rechnung zu tragen; diese Änderungen seien erwartet worden. Das Ratssekretariat hatte ein Arbeitsdokument mit einem aktualisierten Textentwurf erstellt, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen.²
6. Mehrere Delegationen haben Prüfungsvorbehalte geäußert. Der Vorsitz hat die Delegationen ersucht, ihre Standpunkte bis 30. Mai 2022 durch etwaige schriftliche Bemerkungen zu ergänzen.

¹ Standpunkt der Europäischen Union für diese Tagung siehe ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 39.

² Dok. WK 7327/22.

7. Da keine Delegation beantragt hat, dass die Gruppe erneut zusammentritt, um den Entwurf des Standpunkts der Union in der durch das Arbeitsdokument angepassten Fassung zu erörtern, können die Beratungen auf Gruppenebene nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dokument ST 9552/22)¹ zu billigen und dem Rat zur Annahme zu übermitteln.
9. Sobald der Beschluss angenommen ist, wird das Europäische Parlament darüber unterrichtet.

¹ Dieses Dokument wird zunächst bis zum 7. Juni 2022 in einer Sprache und dann bis zum 10. Juni 2022 in allen Sprachen verteilt.